Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Direkte Bundessteuer,
Verrechnungssteuer, Stempelabgaben

Stabsstelle Gesetzgebung, 3. Januar 2011

Vernehmlassungsverfahren zum indirekten Gegenentwurf zu den Volksinitiativen «Eigene vier Wände dank Bauspa-ren» und «Für ein steuerlich begünstigtes Bausparen zum Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum und zur Finanzierung von baulichen Energiespar- und Umweltschutz-massnahmen (Bauspar-Initiative)»

Ergebnisbericht

Zusammenfassung

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens sind ingesamt 59 Stellungnahmen eingegangen.

Ablehnung

22 Kantone, die FDK, 3 Parteien (EVP, Grüne, SP) und 9 Organisationen lehnen den indirekten Gegenvorschlag ab.

Wichtigste Gründe:

- Missachtung verfassungsrechtlicher Prinzipien (Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Gleichbehandlungsgebot):
- weitere Verkomplizierung des Steuerrechts im Vollzugsbereich;
- Inkaufnahme hoher Mitnahmeeffekte;
- ungenügende Effektivität, weil mangels verfügbarer Mittel Schwellenhaushalte nur bedingt partizipieren können;
- die vergleichweise niedrige Wohneigentumsquote in der Schweiz liegt nicht im fehlenden Eigenkapital, sondern in den im Vergleich mit dem Ausland hohen Bau- und Landerwerbskosten begründet;

Zustimmung

2 Kantone, 3 Parteien (CVP, CSP, SVP) und 15 Organisationen stimmen dem indirekten Gegenvorschlag zu.

Wichtigste Gründe:

- Konkrete Umsetzung des Verfassungsauftrags zur Wohneigentumsförderung;
- geeignetes Mittel, um damit gerade auch jungen, mittelständischen Familien den Wohneigentumserwerb zu erleichtern;
- Bausparen erhöht den Eigenkapitalanteil bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung des Vorsorgekapitals, wirkt sich damit stabilisierend auf den schweizerischen Immobilienmarkt aus und trägt wesentlich zum Erhalt der Altersvorsorge bei;
- Bausparen löst zusätzliche wirtschaftliche Aktivitäten im Wohnungsbau aus und trägt damit zur Schaffung von Arbeitsplätzen bei, was für den Fiskus eine positive Nettowirkung zeitigt.

Zustimmung mit klarem Vorbehalt

Die FDP.Die Liberalen stimmt dem indirekten Gegenvorschlag zu, sofern dieser mit dem Energie-Bausparen ergänzt wird, der ein konstitutives Element der Bauspar-Initiative der Schweizerischen Gesellschaft zur Förderung des Bausparens bildet.

Wichtigste Gründe:

- Bausparen stellt ein praktikables und effizientes Mittel zur Wohneigentumsförderung dar, welches dazu beiträgt, die tiefe Eigentumsquote in der Schweiz zu erhöhen;
- Das innovative Element des Energie-Bausparens schafft die Voraussetzungen zur Bildung von Eigenkapital, um energetische Investitionen am Eigenheim tätigen zu können.

Keine klare Haltung

Der Kanton Neuenburg spricht sich in seiner Vernehmlassungsantwort weder für noch gegen den indirekten Gegenvorschlag aus.

Aus dem Kanton Appenzell Ausserrhoden ist keine Vernehmlassungsantwort eingegangen.

1. Ausgangslage

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S) hat mit Zustimmung ihrer Schwesterkommission die in der parlamentarischen Initiative (10.459) geforderte Ausarbeitung eines indirekten Gegenvorschlags zu den beiden Volksinitiativen zum Bausparen an die Hand genommen. Am 21. Oktober 2010 beschloss sie, den von ihr genehmigten Vorentwurf mitsamt erläuterndem Bericht in die Vernehmlassung zu schicken. Diese dauerte bis am 24. Dezember 2010. Insgesamt wurden 63 Vernehmlassungsadressaten angeschrieben (vgl. Teilnehmerverzeichnis im Anhang). Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens sind ingesamt 59 Stellungnahmen eingegangen.

2. Eingegangene Stellungnahmen

2.1 Kantone

AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH sowie die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK)
26

2.2 Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP), Christlich-soziale Partei (CSP), Evangelische Volkspartei der Schweiz (EVP), FDP.Die Liberalen, Grüne Partei der Schweiz (Grüne), Schweizerische Volkspartei (SVP), Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)
7

2.3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Schweizerischer Städteverband
1

2.4 Verbände / Organisationen

Association suisse des locataires (ASLOCA), Associazione Svizzera Inquilini (ASI), bauenschweiz, Centre Patronal (CP), Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève (CCIG), Chambre genevoise immobilière (CGI), economiesuisse, Fédération des Entreprises Romandes (FER), Fédération romande immobilière (FRI), Hauseigentümerverband Schweiz (HEV), Hausverein Schweiz, Kaufmännischer Verband Schweiz (KV Schweiz), Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg), Schweizerischer Bauernverband (SBV), Schweizerische Gesellschaft zur Förderung des Bausparens (SGFB), Schweizerischer Gewerbeverband (SGV), Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB), Schweizerischer Mieterinnen- und Mieterverband (MV), Schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft (SVIT), Schweizerischer Verband für Wohnungswesen (SVW), Travail.Suisse, Union Suisse des professionnels de l'immobilier (USPI), Verband Schweizerischer Kantonalbanken (VSKB)
23

2.5 Privatpersonen

Georg Merkl, Alex Schneider
2

3. Die Vernehmlassungsvorlage

Unbeschränkt steuerpflichtige Personen sollen künftig Einlagen auf ein Bausparkonto zum Zwecke des erstmaligen entgeltlichen Erwerbs von dauernd und ausschliesslich selbstbewohntem Wohneigentum in der Schweiz in der Höhe von jährlich maximal 10 000 Franken vom steuerbaren Einkommen abziehen können (Ehepaare das Doppelte). Die Laufzeit eines Bausparvertrags beträgt höchstens zehn Jahre. Bezüglich zentraler Vollzugsfragen, insbesondere der Modalitäten der Besteuerung bei zweckwidriger Verwendung der Bauspareinlagen, sieht die Vorlage klare Vorgaben vor und erhöht damit die Berechenbarkeit des vorgesehenen Bausparmodells. Im Vergleich zu den steuerlichen Bestimmungen in den beiden Volksinitiativen erweist sich der Vorentwurf als moderater, weil die auf dem Bausparkonto angefallenen Vermögenserträge den Einkommenssteuern und das Bausparguthaben zudem der kantonalen Vermögenssteuer unterliegen sollen.

Nach Ablauf des Bausparvertrags wird auf die Besteuerung der einbezahlten Einlagen verzichtet, wenn diese zweckkonform für den erstmaligen entgeltlichen Erwerb von dauernd und ausschliesslich selbstbewohntem Wohneigentum in der Schweiz verwendet werden. Die auf dem Bausparkonto geäufneten Einlagen müssen innert fünf Jahren nach Ablauf der Vertragsdauer zweckkonform bezogen werden, ansonsten wird nachbesteuert. Eine Besteuerung erfolgt auch, wenn die unbeschränkte Steuerpflicht in der Schweiz endet. Ändert sich zudem in den ersten fünf Jahren nach dem Erwerb die Nutzung der Liegenschaft auf Dauer oder wird diese im selben Zeitraum veräussert, ohne den erzielten Erlös zur Anschaffung einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz zu verwenden, wird die Einkommenssteuer nach demselben Grundsatz nacherhoben: Für die Berechnung des anwendbaren Steuersatzes wird jener Teil der Einlagen zu den übrigen Einkünften gezählt, der sich ergibt, wenn die einbezahlten Einlagen durch die Laufzeit des Bausparvertrags (Anzahl Sparjahre) geteilt werden.

4. Ergebnisse der Vernehmlassung

4.1 Ablehnung des indirekten Gegenvorschlags

22 Kantone (AG, AI, BE, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH), die FDK, 3 Parteien (EVP, Grüne, SP) und 9 Organisationen (ASI, ASLOCA, Hausverein Schweiz, KV Schweiz, MV, Schweizerischer Städteverband, SGB, SVW, Travail.Suisse) lehnen den indirekten Gegenvorschlag der WAK-S ab.

Begründung:

- Missachtung verfassungsrechtlicher Prinzipien: Der steuerfreie Bezug der Bauspareinlagen bei zweckkonformer Verwendung kommt einem Einbruch in den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gleich und bedarf einer gleichrangigen Verfassungsgrundlage, die diesen Eingriff zu rechtfertigen vermag. Im Gegensatz zur Vorsorge besitzt der Bund im Bereich der Wohneigentumsförderung keine ausdrückliche Kompetenz, allgemeinverbindliche steuerliche Massnahmen für die Kantone zu erlassen. Problematisch wird der Einbruch ins Konzept der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit insbesondere dann, wenn ganze Bevölkerungsschichten aufgrund des fehlenden Einkommens von der vorgesehenen steuerlichen Förderungsmassnahme ausgeschlossen bleiben. Dies führt letztlich auch zu einer Missachtung des verfassungsmässigen Gleichbehandlungsgebots.

- Die schweizweite Einführung eines Bausparabzugs bewirkt eine weitere Verkomplizierung des Steuerrechts, die im Widerspruch steht zu den immer wieder heraufbeschworenen Bestrebungen zur Vereinfachung des Steuersystems. Die Vollzugsprobleme sind wesentlich grösser als im erläuternden Bericht festgehalten wie beispielsweise die Frage des Besteue-

rungsrechts zweckentfremdeter Bauspareinlagen im Zuge eines Kantonswechsels kurz vor Ablauf des Bausparvertrags oder während des Besteuerungsaufschubs. Wer kontrolliert überdies das Erfordernis der Erstmaligkeit des entgeltlichen Erwerbs und wer erbringt in einer späteren Phase den Nachweis der zweckkonformen Verwendung oder im gegenteiligen Fall der Zweckentfremdung? Das Finanzinstitut, welches den Bausparvertrag anbietet, oder die zuständige Veranlagungsbehörde? Die Überwachung muss auch bei mehrmaligem Wonsitzwechsel über die Kantonsgrenzen hinaus funktionieren. Unter Berücksichtigung langer Zeiträume und ohne funktionierendes Meldewesen ergibt sich ein nicht zu unterschätzendes Missbrauchspotenzial. Generell führt eine griffige Kontrolle in einem immer stärker automatisierten Veranlagungswesen zu erheblichem Mehraufwand bei den zuständigen Steuerbehörden (Führung zentraler Register etc.). Die Vollzugsprobleme im interkantonalen Bereich lassen sich nicht allein mit einer bundesrätlichen Verordnung lösen.

- Das stetige Wachstum der Wohneigentumsquote zeigt, dass die heutigen steuerrechtlichen Massnahmen zur Wohneigentumsförderung im Rahmen der beruflichen und der gebundenen Selbstvorsorge genügen. Wenn überhaupt, müsste ein steuerlich privilegiertes Bausparen gleich wie beim Vorbezug aus der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge ausgestaltet sein. Denkbar ist anstelle des Bausparens allenfalls eine massvolle Erhöhung des Maximalabzugs bei der Säule 3a. Dies könnte während einer befristeten Zeit, z.B. zwischen dem 30. und 45. Altersjahr, erfolgen.

- Inkaufnahme hoher Mitnahmeeffekte: Ein Grossteil der Bausparverträge würde von Personen abgeschlossen, die ohnehin gebaut hätten. Da Personen mit hohen Einkommen nicht auf Bausparabzüge angewiesen sind, führt das Bausparmodell zu ungerechtfertigten Steuergeschenken und zu verteilungspolitisch unerwünschten Effekten.

- Das Vorhaben ist nicht effektiv, weil mangels verfügbarer Mitttel Schwellenhaushalte (Bruttoeinkommen zwischen 60 000 und 100 000 Franken) nur bedingt partizipieren können. Der progressive Anstieg der Steuerersparnis ist umgekehrt proportional zum Ziel, breiteren Schichten den Erwerb von Wohneigentum zu ermöglichen: Jene, die Unterstützung brauchen, werden durch diese steuerliche Privilegierung nicht gefördert, und jene, die sich Eigentum sowieso leisten können, werden umso stärker entlastet. Um eine breitere Streuung des Wohneigentums zu erreichen, müsste der Erwerb von Wohneigentum mit direkten Zuschüssen an Schwellenhaushalte gefördert werden.

- Der Bausparabzug würde gerade nicht mehr erwerbstätigen, vermögenden Rentnern ohne Wohneigentum interessante Perspektiven eröffnen, um anstelle der Säule 3a eine Abzugsmöglichkeit zu erhalten, ohne dass Wohneigentumserwerb wirklich in Erwägung gezogen wird. Dieselben Steueroptimierungsmöglichkeiten stünden aber auch anderen steuerpflichtigen Personen zu Verfügung, die im Jahr der Besteuerung der zweckwidrigen Verwendung von Bauspareinlagen wegen des Pensionskasseneinkaufs ein geringes Einkommen ausweisen.

- Die vergleichsweise niedrige Wohneigentumsquote in der Schweiz liegt nicht im fehlenden Eigenkapital, sondern in den im Vergleich mit dem Ausland hohen Bau- und Landerwerbskosten begründet. Ein Gegenvorschlag sollte diese Problematik aufnehmen und entsprechend Vorschläge für den gemeinnützigen Wohnungsbau und das Genossenschaftswesen liefern.

- Obwohl Wohneigentum nicht zwingend mit dem Einfamilienhaus gleichzusetzen ist, trägt ein Anstieg der Eigentumsquote massgeblich zur unerwünschten Zersiedelung der Landschaft bei.

- Politische Zwängerei, da die Einführung des Bausparens vom Stimmvolk in den letzten zwölf Jahren bereits zweimal abgelehnt wurde.

- Vor dem Hintergrund eines derzeit vom Bundesrat verlangten, einseitig ausgabenseitig konzipierten Sparprogramms 2012/13 sind die in Kauf zu nehmenden Steuerausfälle unverantwortlich. Zudem wird gemutmasst, dass diese höher ausfallen dürften als im erläuternden Bericht dargelegt.

4.2 Zustimmung zum indirekten Gegenvorschlag

2 Kantone (BL, GE), 3 (CVP, CSP, SVP) und 15 Organisationen (bauenschweiz, CCIG, CGI, CP, economiesuisse, FER, FRI, HEV, SBV, SBVg, SGFB, SGV, SVIT, USPI, VSKB) befürworten den indirekten Gegenvorschlag der WAK-S.

Begründung:

- Bausparen macht einen Schritt hin zur verfassungsrechtlich verankerten Wohneigentumsförderung und ist ein geeignetes Mittel, um gerade auch jungen, mittelständischen Familien den Wohneigentumserwerb zu erleichtern. Das in BL seit knapp zwei Jahrzehnten praktizierte Modell belegt dies eindrücklich.

- Die heute bestehende Möglichkeit, Vorsorgegelder für den Erwerb eines Eigenheims einzusetzen, reicht als Instrument einer wirksamen Wohneigentumsförderungspolitik nicht aus. Bausparen ist diesbezüglich eine sinnvolle Ergänzung zu den bestehenden Instrumenten der Wohneigentumsförderung. Es hilft mit, das Risiko zu senken, weil sich der Eigenkapitalanteil für den Ersterwerb erhöht und die Mittel der zweiten Säule weniger beansprucht werden. Der höhere Eigenkapitalanteil bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung des Vorsorgekapitals wirkt sich stabilisierend auf den schweizerischen Immobilienmarkt aus und trägt wesentlich zum Erhalt der Altersvorsorge bei.

- Die Steuerausfälle zeigen, dass mit dem Bausparen ein kostengünstiges und effizientes Mittel zur Anhebung der tiefen Wohneigentumsquote in der Schweiz eingeführt werden kann.

- Zudem löst Bausparen zusätzliche wirtschaftliche Aktivitäten im Wohnungsbau aus und trägt damit zur Schaffung von Arbeitsplätzen bei. Dank den beim Bausparen involvierten Multiplikatoren geht eine spürbare Hebelwirkung aus. So werden die fiskalischen Ausfälle durch die Aktivitäten im Wohnungsbau mehr als kompensiert, was für den Fiskus eine positive Nettowirkung zeitigt.

4.3 Zustimmung mit klarem Vorbehalt

Die FDP.Die Liberalen stimmt dem indirekten Gegenvorschlag der WAK-S zu, sofern dieser mit dem Energie-Bausparen ergänzt wird, der ein konstitutives Element der Bauspar-Initiative der Schweizerischen Gesellschaft zur Förderung des Bausparens bildet.

Begründung:

- Bausparen stellt ein praktikables und effizientes Mittel zur Wohneigentumsförderung dar, welches dazu beiträgt die tiefe Eigentumsquote in der Schweiz zu erhöhen.

- Dank dem Bausparen wird namentlich dem Mittelstand der Wohneigentumserwerb erleichtert.

- Das innovative Element des Energie-Bausparens schafft die Voraussetzungen zur Bildung von Eigenkapital, um energetische Investitionen am Eigenheim tätigen zu können.

4.4 Keine klare Haltung

NE spricht sich in seiner Vernehmlassungsantwort weder für noch gegen den indirekten Gegenvorschlag aus.

4.5 Gesetzgeberische Verbesserungsvorschläge der Vernehmlassungsteilnehmer

- Aus harmonisierungsrechtlichen Gründen (Kantonsautonomie) sollte im Steuerharmonisierungsgesetz keine Detailregelung für den Ausgleich der Folgen der kalten Progression fixiert werden (Art. 9*a* Abs. 1 E-StHG). Dies gilt auch für die Festsetzung des abzugsfähigen Höchstbetrags (Art. 9*a* Abs. 1 E-StHG). Die Fixierung des Höchstbetrags für die steuerliche Abzugsberechtigung von Beiträgen an die Säule 3a lässt sich mit der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung (Art. 111 Abs. 4 BV) vereinbaren, nicht aber die analoge Ausgestaltung für das steuerlich begünstigte Bausparen unter Verweis auf die Wohneigentumsförderung (Art. 108 BV).

- In BL werden die jährlichen Bauspareinlagen betragsmässig an die Säule 3a geknüpft. Dies hat den Vorteil, dass ohne zusätzliche Teuerungsberechnungen selbständige Anpassungen vorgenommen werden können, was sich vollzugstechnisch einfacher handhaben lässt als die Lösung im Vorentwurf. Die maximal zulässige Abzugshöhe soll sich nach dem baselland-schaftlichen Bausparmodell ausrichten: der doppelten Höhe der maximal zulässigen Beiträge in die Säule 3a.

- Die Regelung, wonach bei einer zweckwidrigen Verwendung innerhalb der ersten fünf Jahre nach Abschluss eines Bausparvertrags eine Nachbesteuerung mittels Nachsteuerverfahren vorgenommen werden soll, macht keinen Sinn (Art. 33*b* Abs. 1 E-DBG und Art. 9*a* Abs. 1 E-StHG). Wenn schon ist das Verbot einer zweckwidrigen Verwendung während der gesamten Laufzeit aufrechtzuerhalten. Mit einer ersatzlosen Streichung würde einerseits ermöglicht, dass in Notsituationen während den ersten fünf Jahren seit Kontoeröffnung (z.B. Invalidität oder Arbeitslosigkeit) eine flexible Verwendung von angesparten Mitteln erfolgen kann, anderseits würde unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsökonomie eine Differenziereung bezüglich den Arten der Nachbesteuerung verhindert.

- Die Besteuerungsbestimmung bei Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht (Art. 33*b* Abs. 3 Bst. a E-DBG und Art. 9a Abs. 4 Bst. a E-StHG) ist nicht vollzugstauglich, das sie zu viele Fragen offen lässt. Gilt die Besteuerung nur während der Laufzeit des Bausparvertrags oder auch nach Bezug der Bauspareinlagen?

- Nur die steuerlich abzugsfähigen Einlagen sollen für die Berechnung herangezogen werden und nicht über diese Limite hinausgehende Beträge:

  - Die *steuerlich abzugsfähigen* Einlagen unterliegen zusammen mit den übrigen Einkünften der Einkommenssteuer (...). (Art. 33*b* Abs. 3 E-DBG und Art. 9*a* Abs. 4 E-StHG)
  - Für die Berechnung des anwendbaren Steuersatzes wird jener Teil der *steuerlich abzugsfähigen* Einlagen zu den übrigen Einkünften gezählt (...). (Art. 33*b* Abs. 4 E-DBG und Art. 9*a* Abs. 5 E-StHG)

- Da auch ein Vertrag mit weniger als zehn Jahren Bauspardauer zulässig ist, sollte in der entsprechenden Gesetzesbestimmung (Art. 33*b* Abs. 3 Bst. c E-DBG und Art. 9*a* Abs. 4 Bst. c E-StHG) ergänzt werden, dass die Besteuerung für Bauspareinlagen gilt, die fünf Jahre nach Ablauf der *maximal zulässigen* Vertragsdauer noch nicht bezogen wurden.

- Der gegenüber dem geltenden Recht in BL (2 Jahre) auf 5 Jahre ausgedehnte Besteuerungsaufschub nach Ablauf des Bausparvertrags birgt namentlich im interkantonalen Ver-

hältnis Vollzugsprobleme, sofern die Einlagen noch nicht bezogen worden sind (Art. 33*b* Abs. 3 Bst. c E-DBG und Art. 9*a* Abs. 4 Bst. c E-StHG).

- Anstelle des vorgeschlagenen Besteuerungsmodus sollte bei jeder zweckwidrigen Verwendung der Bauspareinlagen ein Nachsteuerverfahren mittels einer rückwirkenden Korrektur der Veranlagung und der Nachforderung der zu wenig entrichteten Steuer nebst Zinsen erfolgen.

- Der Vorentwurf schweigt sich darüber aus, wie die Bauspareinlagen bei der Grundstückgewinnsteuer zu qualifizieren sind. Diese sind bei den Anlagekosten in Abzug zu bringen. Es ist daher eine entsprechende Regelung aufzunehmen.

- Bezüglich Artikel 33*b* Absatz 5 E-DBG und Artikel 9*a* Absatz 6 E-StHG ist sicherzustellen, dass in Anlehnung an die geltenden kantonalen Gesetze zur Grundstückgewinnbesteuerung der mit der Ersatzbeschaffung ausgelöste Besteuerungsaufschub auch vor dem Verkauf der mit Bausparkapital erworbenen Liegenschaft ermöglicht wird.

- Die Bedingungen des entgeltlichen Erwerbs benachteiligt all jene Personen, die ihr Wohneigentum durch Schenkung oder Erbschaft (Alleinerbe) erwerben. Wo effektiv kein Kaufpreis bezahlt werden muss oder keine Miterben involviert sind, soll das Bausparkapital innert der vorgesehenen Verwendungsfrist für eine Renovation oder einen Um-/Ausbau des erworbenen Wohneigentums verwendet werden (= geltendes Recht BL). Zudem ist nicht einsichtig, weshalb jede Erbteilung unter den Begriff des «entgeltlichen Erwerbs» fällt.

- Bei gemeinsam besteuerten Ehegatten schliesst das Vorhandensein von Wohneigentum beim einen Ehegatten auch den anderen Ehegatten vom Bausparen aus (= geltendes Recht BL). Es erscheint wenig sinnvoll, dass der andere Ehegatte einen Bausparvertrag abschliessen kann, weil aufgrund des schon vorhandenen Eigenheims in den meisten Fällen kein Bedürfnis und keine Notwendigkeit für den Erwerb eines zweiten Eigenheims besteht.

- Beim Tod des Ehegatten wäre es sinnvoller, eine Gesamtbetrachtung anzustellen und den Bausparvertrag des verstorbenen Ehegatten auf den Überlebenden zu übertragen.

- Dass Zweitliegenschaftsbesitzer berechtigt sein sollen, einen Bausparvertrag abzuschliessen, stellt vollzugstechnisch ein schwer überwindbares Hindernis dar. Zudem erscheint es nicht sachgerecht, wenn jemand bereits selbstgenutztes Wohneigentum besitzt, dieses aber nicht zu seinem steuerrechtlichen Wohnsitz machen will, so dass er gemäss Vorentwurf weiterhin steuerlich privilegierte Bauspareinlagen äufnen darf.

- Ausweitung der Gesetzesbestimmungen: Zusätzlich sollen Bausparprämien sowie Beiträge zur Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien von Liegenschaften im Privatvermögen von Bund, Kantonen und Gemeinden von der Steuerpflicht befreit werden.

- Analog den Bestimmungen in der Bauspar-Initiative der Schweizerischen Gesellschaft zur Förderung des Bausparens sind die Gesetzesbestimmungen um das Energie-Bausparen zu ergänzen, das steuerlich abzugsfähige Bausparrücklagen zur Finanzierung von Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen ermöglichen will.

- Es ist sicherzustellen, dass die Möglichkeit des steuerbegünstigten Bausparens auch für den erstmaligen Erwerb von selbstbewohntem Wohneigentum im Geschäftsvermögen zulässig ist.

- Mit dem Bausparvertrag wird eine neue Vertragsform eingeführt. Nötig wäre eine Regelung auf Gesetzesstufe.

- Zeitrahmen des Vertragsverhältnisses: Da längstens während 10 Jahren in ein Bausparkonto einbezahlt werden kann und das Bausparguthaben anschliessend während längstens 5 Jahren auf dem Konto verbleiben kann, ohne dass besteuert wird, ist von einer Vertragsdauer von maximal 15 Jahren auszugehen. Denn das Vertragsverhältnis bleibt längstens bis zu diesem Zeitpunkt bestehen, in welchem das Bausparguthaben entweder zweckkonform oder zweckwidrig verwendet wird.

- Bausparverträge sollen nur bei Finanzinstituten abgeschlossen werden, die dem schweizerischen Bankengesetz unterstehen (= geltendes Recht BL).

- Die Meldepflicht an die Steuerbehörden betreffend Auszahlung des Bausparguthabens ist vollzugstechnisch an sich wünschbar. Aus Gründen des Bankgeheimnisses genügt eine Festsetzung auf bundesrätlicher Verordnungsebene jedoch kaum aus und sollte auf Gesetzesstufe geregelt werden. Im Sinne eines effizienten Vollzugs ist festzulegen, dass die verlangte Meldung an die ESTV erfolgt. Damit wird vermieden, dass von Kanton zu Kanton ein unterschiedliches Prozedere erfolgt. Zur Wahrung des Bankgeheimnisses muss die Meldung formell vom Kunden ausgehen. Denkbar ist beispielsweise, dass der Kunde die Meldung vorab an die Steuerbehörde machen muss und die Auszahlung erst nach Vorlage des entsprechenden Dokuments erfolgt.

- Wer vor Ablauf des Bausparvertrags, seine dauernd und ausschliesslich selbstbewohnte Liegenschaft erwirbt, sollte für die Restlaufzeit weiterhin eingeschossene Bauspareinlagen abziehen können, sofern diese zur Amortisation einer Hypothekarschuld bestimmt sind.

Anhang
Teilnehmerverzeichnis

Hinweis: Die detaillierten Vernehmlassungen können auf Wunsch bei folgender Adresse bestellt werden: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Direkte Bundessteuer,
Verrechnungssteuer, Stempelabgaben

Übersicht über die Vernehmlassungsadressaten und die Vernehmlassungsteilnehmer

Offiziell angeschriebene Vernehmlassungsadressaten

1. Kantone

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Kanton Zürich	ZH	☑
Kanton Bern	BE	☑
Kanton Luzern	LU	☑
Kanton Uri	UR	☑
Kanton Schwyz	SZ	☑
Kanton Obwalden	OW	☑
Kanton Nidwalden	NW	☑
Kanton Glarus	GL	☑
Kanton Zug	ZG	☑
Kanton Freiburg	FR	☑
Kanton Solothurn	SO	☑
Kanton Basel-Stadt	BS	☑
Kanton Basel-Land	BL	☑
Kanton Schaffhausen	SH	☑
Kanton Appenzell Ausserrhoden	AR	---
Kanton Appenzell Innerrhoden	AI	☑
Kanton St. Gallen	SG	☑
Kanton Graubünden	GR	☑
Kanton Aargau	AG	☑
Kanton Thurgau	TG	☑
Kanton Tessin	TI	☑
Kanton Waadt	VD	☑
Kanton Wallis	VS	☑
Kanton Neuenburg	NE	☑
Kanton Genf	GE	☑
Kanton Jura	JU	☑
Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren	FDK	☑

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz	BDP	---
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz	CVP	☑
FDP.Die Liberalen	FDP.Die Liberalen	☑
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SP	☑
Schweizerische Volkspartei	SVP	☑
Christlich-soziale Partei	CSP	☑
Eidgenössisch-Demokratische Union	EDU	---
Evangelische Volkspartei der Schweiz	EVP	☑
Grüne Partei der Schweiz Grünes Bündnis	Grüne GB	☑
Grünliberale Partei Schweiz	GLP	---
Lega dei Ticinesi	Lega	---
Partei der Arbeit der Schweiz	PdAS	---
Alternative Kanton Zug	Alternative-ZG	---

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Schweizerischer Gemeindeverband	SGemV	---
Schweizerischer Städteverband	SSV	☑
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Berggebiete	SAB	---

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
economiesuisse		☑
Schweizerischer Gewerbeverband	SGV	☑
Schweizerischer Arbeitgeberverband	SAV	---
Schweizerischer Bauernverband	SBV	☑
Schweizerische Bankiervereinigung	SBVg	☑
Schweizerischer Gewerkschaftsbund	SGB	☑
Kaufmännischer Verband	KV Schweiz	☑

Schweiz		
Travail.Suisse		☑

5. Eingeladene interessierte Kreise

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Associazione Svizzera Inquilini	ASI	☑
Association Suisse des Locataires Section Romande	ASLOCA	☑
bauenschweiz		☑
Camera Ticinese dell'Economia Fondiaria	CATEF	---
Chambre genevoise immobilière	CGI	☑
Fédération romande immobilière	FRI	☑
Hausverein Schweiz		☑
Hauseigentümerverband Schweiz	HEV	☑
Schweizerische Gesellschaft zur Förderung des Bausparens	SGFB	☑
Schweizerischer Mieterinnen- und Mieterverband	MV	☑
Schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft	SVIT	☑
Union Suisse des professionnels de l'immobilier	USPI	☑

Nicht offiziell angeschriebene Vernehmlassungsteilnehmer

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Centre Patronal	CP	☑
Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève	CCIG	☑
Fédération des Entreprises Romandes	FER	☑
Schweizerischer Verband für Wohnungswesen	SVW	☑
Verband Schweizerischer Kantonalbanken	VSKB	☑
Privatpersonen: Georg Merki Alex Schneider		 ☑ ☑